

Infoblatt „Fliegende Bauten“

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

Bis auf wenige Ausnahmen (siehe unten) bedürfen Fliegende Bauten einer gültigen Ausführungsgenehmigung, die in ein Prüfbuch eingetragen wird. Vor Inbetriebnahme ist in der Regel eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde notwendig.

Es ist zu beachten, dass ein Fliegender Bau, der eingezäunt wird (zum Beispiel ein Zelt im Rahmen einer Veranstaltung) oder länger als drei Monate am selben Ort stehen soll, einer **Baugenehmigung** bedarf.

Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung

Folgende Fliegende Bauten benötigen keine Ausführungsgenehmigung und somit auch keine Gebrauchsabnahme:

- Fliegende Bauten bis 5 m Gesamthöhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Fliegende Bauten mit einer Gesamthöhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben
- Bühnen einschließlich ihrer Überdachung und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m. **Wird nur eines dieser Maße überschritten, bedarf die Bühne einer Ausführungsgenehmigung.**
- Erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m². **Werden mehrere kleinere Zelte zusammengestellt, zählt die Gesamtfläche. So ist für vier zusammengestellte Pavillon- oder Pagodenzelten mit jeweils 25 m² Grundfläche eine Ausführungsgenehmigung erforderlich.**
- Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.

Alle nicht in dieser abschließenden Liste aufgeführten Fliegenden Bauten bedürfen einer Ausführungsgenehmigung und dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde angezeigt wurde.

Anzeige der Aufstellung und Gebrauchsabnahme

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt wurde. Sie können für diese Anzeige das Formblatt benutzen.

Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde durchzuführen.

Bei Zelten, Bühnen und Tribünen, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen sowie technisch schwierigen Fliegenden Bauten wie schnell laufende Fahrgeschäfte, Fahrgeschäfte neuartiger und komplizierter Bauart, Achterbahnen oder Riesenschaukeln sind grundsätzlich Gebrauchsabnahmen erforderlich. Alle weiteren Fliegenden Bauten mit Ausführungsgenehmigung **können** einer Gebrauchsabnahme unterzogen werden.